

Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-01-03-va
Dezernat/Fachbereich/AZ

24.05.11
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	23.05.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.05.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW
- Anpassungen im AVEA-Konzern an die veränderten Anforderungen der Abfallwirtschaft
 - Synopse Entsorgungsvertrag Stadt Leverkusen alt - neu (Anlage 3)

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Synopse zu dem neuen Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Leverkusen und der Avea GmbH & Co. KG wird gebeten, in Anlage 3 der Vorlage die Seite 18 gegen die beiliegende korrigierte Fassung auszutauschen.

Anlage

erhobene Leistungsentgelte sind in vollem Umfang von den Selbstkosten abzusetzen. Die Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

- (8) Die Verpflichtung der Stadt Leverkusen zur Zahlung der Entgelte nach Abs. 1 und 7 beginnt mit der Aufnahme des Betriebes am 01.01.1992.
- (9) Die Vertragsparteien werden – sobald die kalkulatorischen Möglichkeiten hierfür gegeben sind – für abgrenzbare Teilleistungen auch innerhalb der Anlaufphase feste Preise nach den in Abs. 1 bis 4 festgelegten Grundsätzen vereinbaren.

(8) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die höchsten preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart (Obergrenzenregelung).

Ansprüche der Stadt auf Rückzahlung des überzahlten Entgelts verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem zu Lasten der Stadt durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wurde, dass das vereinbarte oder gezahlte Entgelt die preisrechtliche Obergrenze überschreitet, und die Stadt die Gesellschaft zur Rückzahlung aufgefordert hat.